

TEXTTEIL

Der Punkt 1.1 Art der baulichen Nutzung (§9(1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO) in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Fuchsloch 1, 2. Änderung, wird wie folgt ergänzt.

Allgemeine Festsetzung (§§ 1(9), 6 und 8 BauNVO)

Im Mischgebiet und im Gewerbegebiet ist Einzelhandel unzulässig. Ausnahmsweise ist Einzelhandel im direkten Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb, soweit es sich um nicht zentrenrelevante Sortimente handelt und diese flächenmäßig untergeordnet sind, zulässig.

Maßgebend für die Unterscheidung von zentren- und nicht zentrenrelevantem Einzelhandel bzw. Sortimenten ist die Vaihinger Sortimentsliste (siehe Anhang 2 zu „Städtebauliches Konzept zur Steuerung des Einzelhandels in Vaihingen“, Januar 2007).

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Fuchsloch 1, 2. Änderung bleiben bestehen.

Stadtplanungsamt, 31.01.2007

Anhang (aus „Städtebauliches Konzept zur Steuerung des Einzelhandels in Vaihingen“, Jan. 2007)
 Tab. 8: Sortimentsliste Mittelbereich Vaihingen gemäß „Einzelhandelskonzept für die Stadt Vaihingen an der Enz und die Gemeinden Eberdingen und Sersheim“, Büro Dr. Accolla, Lörrach, 26.06.2006

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
Bastiel- und Geschenkartikel Bekleidung aller Art (Schmitt-)Blumen Briefmarken Bücher Campingartikel Computer, Kommunikationselektronik Drogeriewaren Elektrokleingeräte Elektrokleingeräte Foto, Video Gardinen und Zubehör Glas, Porzellan, Keramik Haus-, Heimtextilien, Stoffe Haushaltswaren / Bestecke Kosmetika und Parfümerieartikel Kunstgewerbe / Bilder und -rahmen Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle Leder- und Kürschnerwaren Musikalien Nähmaschinen Nahrungs- und Genussmittel Optik und Akustik Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf Pharmazeutika Reformwaren Sanitätswaren Schmuck, Gold- und Silberwaren Schuhe und Zubehör Spielwaren Sportartikel einschl. Sportgeräte Tonträger Uhren Unterhaltungselektronik und Zubehör Waffen, Jagdbedarf Wasch- und Putzmittel Zeitschriften / Zeitschriften	Bad-, Sanitärerichtungen und -zubehör Bauelemente, Baustoffe Beleuchtungskörper, Lampen Beschläge, Eisenwaren Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten Brennstoffe, Mineralölzeugnisse Büromaschinen (ohne Computer) Erde, Torf Fahrräder und Zubehör motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör Farben, Lacke Fliesen Gartenhäuser, -geräte Herde / Öfen Holz Installationsmaterial Küchen (inkl. Einbaugeräte) Möbel (inkl. Büromöbel) Pflanzen und -gefäße Rollläden und Markisen Werkzeuge Zäune Zooartikel

Hinweis zur Berechnung der Verkaufsfläche (gemäß Einzelhandelsverzeichnis Baden-Württemberg vom 21.02.2001, Ziffer 2.2.4):
 Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstiger Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden.

Bebauungsplan „Fuchsloch 1, 3. Änderung“
 (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Im wesentlichen wird das Plangebiet im Westen und Norden durch Bahngleise (ehemalige NebenbahnWEG und Industriegleis), im Osten durch die Haufrstraße und im Süden durch die Jaeringer Straße bzw. durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Jaeringer Straße 6 – 14 begrenzt.

Bestandteile: Lageplan M.1:2.500, Textteil

ANLAGEN: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Für die Bebauungsplanänderung gelten
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 21.12.2006
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993
 - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl Teil 1, Nr. 3)

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 18.05.2007 bis 19.06.2007
 Auslegung bekannt gemacht am 10.05.2007

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 24.10.2007

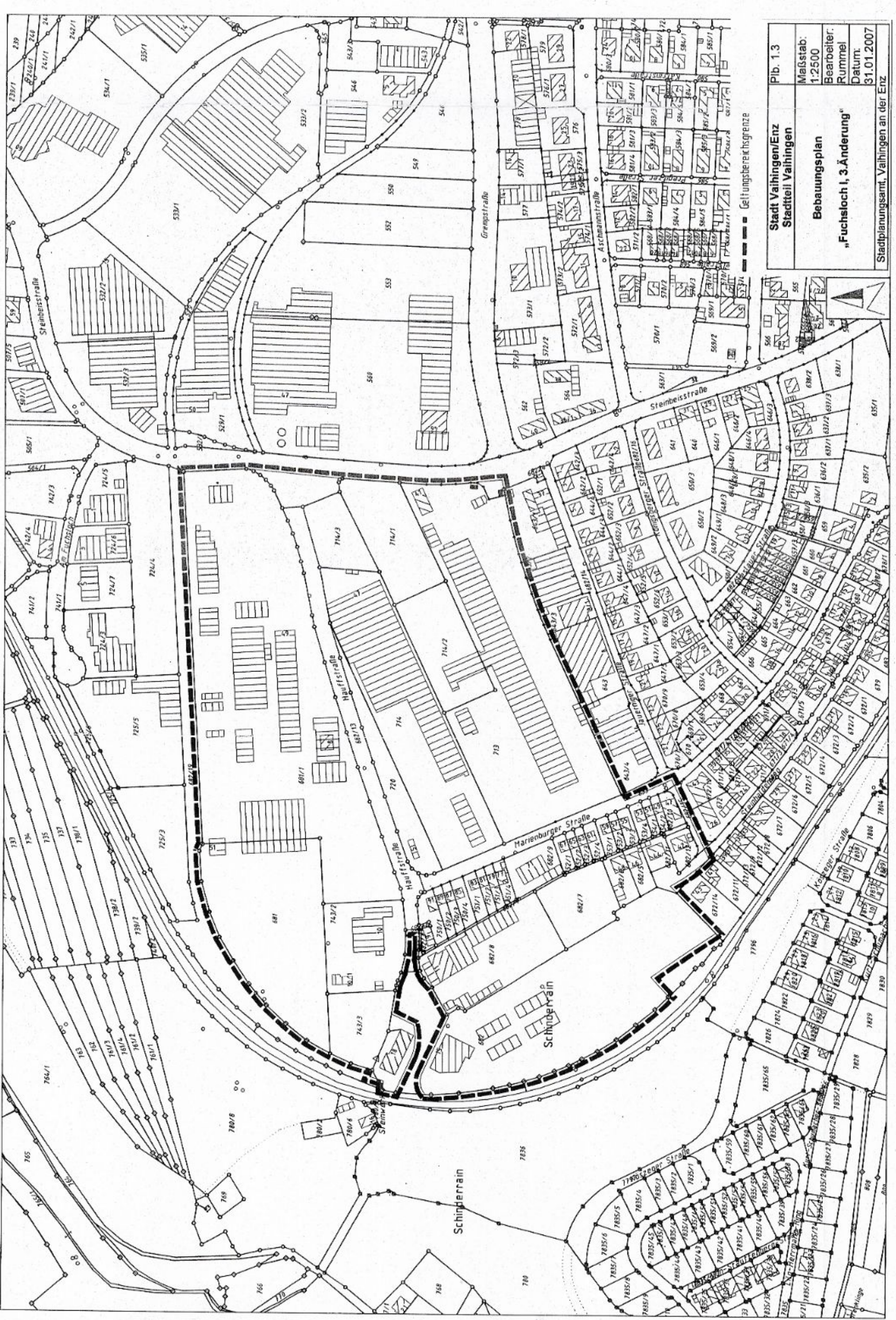
Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 25.10.2007
 Bürgermeisteramt

gez.
 i.V. Nestle
 (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekanntgemacht und in Kraft getreten am 31.10.2007

Vaihingen an der Enz, den 31.10.2007
 Bürgermeisteramt

gez.
 i.V. Nestle
 (Bürgermeister)



Plb. 1.3
 Maßstab: 1:2500
 Bearbeiter: Rummel
 Datum: 31.01.2007
 Stadtplanungsamt, Vaihingen an der Enz